

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Büromobiliar

zwischen der

Gemeinsamen Kommunalen Datenzentrale Recklinghausen (GKD)

Castroper Straße 30

45665 Recklinghausen

- vertreten durch den Verbandsvorsteher:

und der

Name des Auftragnehmers

Anschrift

Vertrag für die Lose 1 und 2

Inhalt

- § 1 Rangfolge der Bestimmungen**
- § 2 Vertragsgegenstand**
- § 3 Pflichten des Auftragnehmers**
- § 4 Pflichten des Auftraggebers**
- § 5 Entgelt**
- § 6 Zahlung/Rechnungslegung**
- § 7a (*Los 1*) Entgeltanpassung**
- § 7b (*Los 2*) Entgeltanpassung**
- § 8 Haftung**
- § 9 Beauftragung von Unterauftragnehmern**
- § 10 Vertragsdauer/Leistungsdauer**
- § 11 Vertragsstrafen**
- § 12 Gewährleistung und Garantie**
- § 13 Außerordentliche Kündigung**
- § 14 Informationspflicht**
- § 15 Gerichtsstand**

Anlage:

- I Vergabeunterlagen (inkl. Leistungsbeschreibung)

§ 1

Rangfolge der Bestimmungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diesen Vertrag bestimmt.

Für den Vertrag gelten folgende Regelungen:

- Die vertraglichen Bedingungen einschließlich der Anlage I,
- Das Angebot des jeweiligen Auftragnehmers,
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen, Anhänge sowie darin enthaltene Legendens **Bestandteile dieses Vertrages** sind.

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber beauftragt den jeweiligen Auftragnehmer mit der Durchführung folgender Leistungen:

- Lieferung und Montage von Büromobiliar (*Los 1*)
- Lieferung und Montage von Bürostühlen (*Los 2*)

an die GKD Recklinghausen.

(2) Für die Durchführung dieser Aufgaben sind die Bestimmungen dieses Vertrages (inkl. Anlagen), Gesetze, Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Lieferung und Montage gemäß den Vergabeunterlagen und nach Maßgabe dieses Vertrages durchzuführen.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen, gesetzlichen und gleichrangigen Vorschriften einzuhalten. Er verpflichtet sich weiterhin, die für seine Tätigkeiten und genutzten Einrichtungen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Er hat stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Ausstattung, für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.
- (3) Kann der Auftragnehmer die Leistung nicht ordnungsgemäß erbringen, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzeigen. Er hat den Auftraggeber über alle Umstände zu informieren, die für die Vertragserfüllung wesentlich sind.
- (4) Der Auftragnehmer bestätigt den Eingang des Abrufs unverzüglich und teilt dem Auftraggeber den voraussichtlichen Liefertermin mit.

§ 4

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 5.
- (2) Der Auftraggeber unterrichtet den jeweiligen Auftragnehmer rechtzeitig über ihm bekanntwerdende Umstände, sofern diese für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung sein können.

§ 5

Entgelt

- (1) Für sämtliche vom jeweiligen Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber das Entgelt gemäß dem Angebot des Auftragnehmers. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in Euro.
- (2) Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise frei Haus, einschließlich aller Lieferungen zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

§ 6

Zahlung/Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungsstellung für die Lieferung und Montage erfolgt nach Abnahme der Leistung und Vorlage der geforderten Lieferscheine.
- (2) Zahlungen des Auftraggebers erfolgen nach Abnahme sowie innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der prüffähigen Rechnung für die gelieferten Gegenstände.
- (3) Die prüffähigen Rechnungen sind vom Auftragnehmer elektronisch an den Auftraggeber zu übermitteln.
- (4) Lieferscheine müssen folgende Informationen enthalten:
 - Angebotsnummer und Datum,
 - Auftragsnummer/Vergabenummer des Auftrags,
 - die laufende Nummer einer etwaigen Teillieferung,
 - Angaben über Art und Umfang der Lieferung.

§ 7a (Los 1)

Entgeltanpassung

(1) Der Auftragnehmer **des Loses 1** kann erstmals zum 01.01.2028 und anschließend jeweils zum 01.01. eines Folgejahres die vereinbarten Entgelte gemäß der nachstehenden Entgeltanpassungsformel anpassen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen:

$$\text{Entgeltneu} = \text{Entgeltalt} \times ((0,50 \times M_{\text{neu}}/M_{\text{alt}}) + (0,30 \times P_{\text{neu}}/P_{\text{alt}}) + 0,20)$$

Kurzlegende:

M = Erzeugerpreisindex für Möbel

P = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen

Der nicht anpassbare Fixkostenanteil beträgt 0,20.

(2) Grundlage für die Anpassung des jeweiligen Entgeltes nach Abs. 1 ist die prozentuale Differenz zwischen den Indizes vom Juni des laufenden Jahres („neu“) und den Indizes vom Juni des Jahres, in dem die letzte Entgeltanpassung vertragsgemäß beantragt und durchgeführt wurde („alt“), bzw. mit den Indizes von August 2026 für die erstmalige Entgeltanpassung.

Eine Entgeltanpassung kann durchgeführt werden, sofern sich der jeweilige Index seit der letzten Entgeltanpassung bzw. bei der erstmaligen Entgeltanpassung gegenüber dem Basiswert um mehr als 1 % nach oben oder nach unten verändert hat. Die Entgeltanpassung kann somit sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verringerung des vereinbarten Entgeltes führen.

Die Entgeltanpassung für das folgende Kalenderjahr ist dem Vertragspartner bis zum 31. August des laufenden Jahres schriftlich unter Vorlage einer prüffähigen Berechnung geltend zu machen. Das angepasste Entgelt gilt ab dem 01.01. des auf die fristgerechte Antragstellung folgenden Kalenderjahres.

Für die Kostengruppe M ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für „Möbel“ (GP19-31), Deutschland insgesamt, maßgeblich. Der Index wird in der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, derzeit in der Tabelle **61241-0004**, veröffentlicht. Der Index wird auf der Basis 2021 = 100 ausgewiesen. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist die Indexzahl von August 2026.

Für die Kostengruppe P ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen für den Wirtschaftszweig **WZ08-31 „Herstellung von Möbeln“**, Deutschland insgesamt, maßgeblich. Der Index wird in der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, derzeit in der Tabelle **62231-0001**, veröffentlicht. Der Index wird auf der Basis 2020 = 100 ausgewiesen. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist die Indexzahl von August 2026.

Sollte eine für die Entgeltanpassung maßgebliche Indexreihe während der Vertragslaufzeit umbenannt, methodisch geändert, auf eine andere Basis umgestellt, durch eine andere Indexreihe ersetzt oder eingestellt werden, ist die vom Statistischen Bundesamt hierfür veröffentlichte Nachfolgereihe bzw. methodisch vergleichbare Reihe maßgeblich. Soweit eine Nachfolgereihe nicht unmittelbar bestimmt werden kann, ist diejenige amtliche Indexreihe heranzuziehen, die der bisherigen Indexreihe hinsichtlich des erfassten Kostenbestandteils möglichst weitgehend entspricht.

Bei der Ermittlung des jeweils neuen Einzelentgeltes anhand der Entgeltanpassungsformel gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Das neue Entgelt wird für das Endergebnis centgenau auf zwei Nachkommastellen ermittelt. Bei Zwischenergebnissen erfolgt keine Rundung.

(3) Die Entgeltanpassung nach Absatz 1 erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der in diesem Paragraphen festgelegten objektiven Berechnungsgrundlagen. Eine darüber hinausgehende Anpassung der vereinbarten Entgelte aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen ist ausgeschlossen.

(4) Werden nach Ablauf der Angebotsfrist gesetzliche oder sonstige verbindliche öffentlich-rechtliche Vorgaben eingeführt, abgeschafft oder geändert, die sich unmittelbar auf die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen auswirken und zu einer nachweisbaren Veränderung der hierfür erforderlichen Kosten führen, kann jeder Vertragspartner Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des betroffenen Entgeltes verlangen.

Der die Anpassung verlangende Vertragspartner hat die betreffende Rechtsänderung sowie die hieraus resultierende konkrete Mehr- oder Minderbelastung nachvollziehbar und prüffähig darzulegen. Eine Anpassung kommt nur insoweit in Betracht, als die betreffende

Kostenveränderung unmittelbar durch die Rechtsänderung verursacht wird und nicht bereits durch die Entgeltanpassung nach Absatz 1 erfasst ist.

Änderungen von Steuern vom Einkommen und Ertrag, insbesondere Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag oder Gewerbesteuer, berechtigen nicht zu einer Anpassung der vereinbarten Entgelte.

(5) Die Entgeltanpassung nach diesem Paragraphen erfolgt ausschließlich für diejenigen Entgelte und Leistungen, für die eine Veränderung der maßgeblichen Kostenbestandteile tatsächlich relevant ist. Bereits bei Vertragsabschluss bekannte oder bei Anwendung der gebotenen kaufmännischen Sorgfalt vorhersehbare Kostenentwicklungen werden durch die Entgeltanpassung nicht zusätzlich berücksichtigt.

(6) Bei Entgeltanpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen gemäß Absatz 4 sind die einschlägigen Vorschriften über Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten.

(7) Die Preisanpassung muss schriftlich angekündigt werden und bedarf einer Einzelfallprüfung.

§ 7b (Los 2)

Entgeltanpassung

(1) Der Auftragnehmer **des Loses 2** kann erstmals zum 01.01.2028 und anschließend jeweils zum 01.01. eines Folgejahres die vereinbarten Entgelte um 1 % erhöhen. Eine Entgeltanpassung darüber hinaus ist nicht zulässig.

(2) Die Preisanpassung ist dem Auftraggeber bis zum 31. August des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das angepasste Entgelt gilt ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres.

(3) Eine Entgeltanpassung nach Absatz 1 kann je Kalenderjahr nur einmal erfolgen. Eine nicht mitgeteilte Preisanpassung kann nicht rückwirkend geltend gemacht oder auf ein Folgejahr übertragen werden.

(4) Werden nach Ablauf der Angebotsfrist gesetzliche oder sonstige verbindliche öffentlich-rechtliche Vorgaben eingeführt, abgeschafft oder geändert, die sich unmittelbar auf die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen auswirken und zu einer nachweisbaren Veränderung der hierfür erforderlichen Kosten führen, kann jeder Vertragspartner Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des betroffenen Entgeltes verlangen.

§ 8

Haftung

(1) Der jeweilige Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der vereinbarten Leistungen stehen.

(2) Der Auftraggeber ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der vereinbarten Leistungen stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der jeweilige Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Abdeckung seiner vertraglichen und gesetzlichen Haftung erforderliche/-n Versicherung/-en für Personen- und Sachschäden abzuschließen bzw. aufrechtzuerhalten.

(4) Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden muss mindestens 0,5 Mio. EUR je Schadensfall betragen und für mindestens zwei Schadensfälle pro Jahr Gültigkeit haben. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung durch den Unterauftragnehmer schränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht ein. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 9

Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist zulässig. Falls die Leistungen durch andere als die in den Formblättern Nr. 533a und Nr. 533b genannten Unterauftragnehmer durchgeführt werden sollen, hat der Auftragnehmer dies spätestens zwei Wochen vor dem

geplanten Einsatz die Unterbeauftragung unter Benennung des Unterauftragnehmers schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Diesem Antrag sind geeignete Nachweise zur Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB beim Unterauftragnehmer beizufügen. Der Auftraggeber kann einen Unterauftragnehmer bei mangelnder Leistungsfähigkeit oder beim Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Antrages ablehnen.

(2) Eine Änderung der Unterbeauftragung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Dem Antrag auf Zustimmung zur Änderung der Unterbeauftragung sind die in Abs. 1 genannten Nachweise beizufügen.

§ 10

Vertragsdauer/Leistungsdauer

(1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

(2) Die Verpflichtung des jeweiligen Auftragnehmers zur Leistungserbringung beginnen je Los am 01.01.2027 und enden am 31.12.2030 oder bei Erreichung des maximalen Abnahmevolumens.

§ 11

Vertragsstrafen

(1) Für die im Folgenden vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.

(2) Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Das Recht des Auftraggebers, Schadenersatz zu fordern oder den Vertrag zu kündigen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Erfüllt der jeweilige Auftragnehmer die nachfolgend bezeichneten Pflichten aus dem Vertrag schuldhaft nicht ordnungsgemäß oder erfüllt er sie nicht, so hat der Auftraggeber neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme (netto) je Werktag. Der Höchstbetrag der einzelnen Vertragsstrafe wird mit 10 % der Netto-Auftragssumme festgelegt. Vertragsstrafen sind im Falle der nicht ordnungsgemäßen oder der Nichterfüllung insbesondere folgender Nebenpflichten zu entrichten:

1 % je Werktag (Mo.-Fr.) bei:

- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Lieferung und Montage der Möbel (*Los 1*)
- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Lieferung und Montage der Bürostühle (*Los 2*)
- Verletzung der Pflicht zur Leistungsaufnahme ab dem 01.01.2027
- Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung des Auftraggebers oder trotz Untersagung

(4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich und unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen wird mit 5 % der Netto-Gesamtauftragssumme festgelegt. Vertragsstrafen können vom Auftraggeber von dem zu zahlenden Entgelt in Abzug gebracht werden.

(5) Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 12

Gewährleistung und Garantie

Für Ansprüche aufgrund von Mängeln an den Einrichtungsgegenständen und seinen Bestandteilen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährleistung mit den in den nachfolgenden Absätzen dieses Paragraphen beschriebenen Maßgaben.

§ 13

Außerordentliche Kündigung

(1) Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) der Auftragnehmer regelmäßig seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise nicht nachkommt,
- b) der Auftragnehmer mehrfach Tatbestände erfüllt, die zur Geltendmachung von Vertragsstrafen führen,
- c) der Auftragnehmer den Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger maßgebend.

§ 14

Informationspflicht

Wird der Auftragnehmer mehrheitsanteilig oder ganz veräußert oder übertragen, so ist der Auftraggeber unter Angabe des geplanten neuen Eigentümers und des Übernahmezeitpunktes schriftlich, möglichst frühzeitig, darüber zu informieren.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des zustande gekommenen Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.